

Gebäudeenergiegesetz & Kommunale Wärmeplanung

Infoveranstaltung / Gymnasium Martinum / 09.11.2023

Stadt Emsdetten / Stadtwerke Emsdetten / Haerkötter & Sahlmann / Gertec / FH Münster



Agenda der Veranstaltung

1. Begrüßung

2. Das Aktuelle Gebäudeenergiegesetz

Stadtwerke Emsdetten

3. Technische Möglichkeiten zur Wärmeversorgung

Haerkötter & Sahlmann

4. Kommunale Wärmeplanung in Emsdetten

Gertec / FH Münster

5. Diskussion & Fragen

Das aktuelle Gebäudeenergiegesetz

Für Gebäudeeigentümer und Mieter

Philipp Wiggers / 09.11.2023

Philipp Wiggers



Abteilung Projektentwicklung und Nachhaltigkeit

Energiedienstleistungen
Erneuerbare Energien
Elektromobilität
Energieberatung

Das Heizungsgesetz in den Medien

„Aus allen Poren quillt das Misstrauen“

Bundestags-Gebrüll wegen Heiz-Hammer

Bundestag beschließt umstrittenes Gesetz

Energiepolitik

Bundestag beschließt Heizungsgesetz

Großprojekt der Ampel

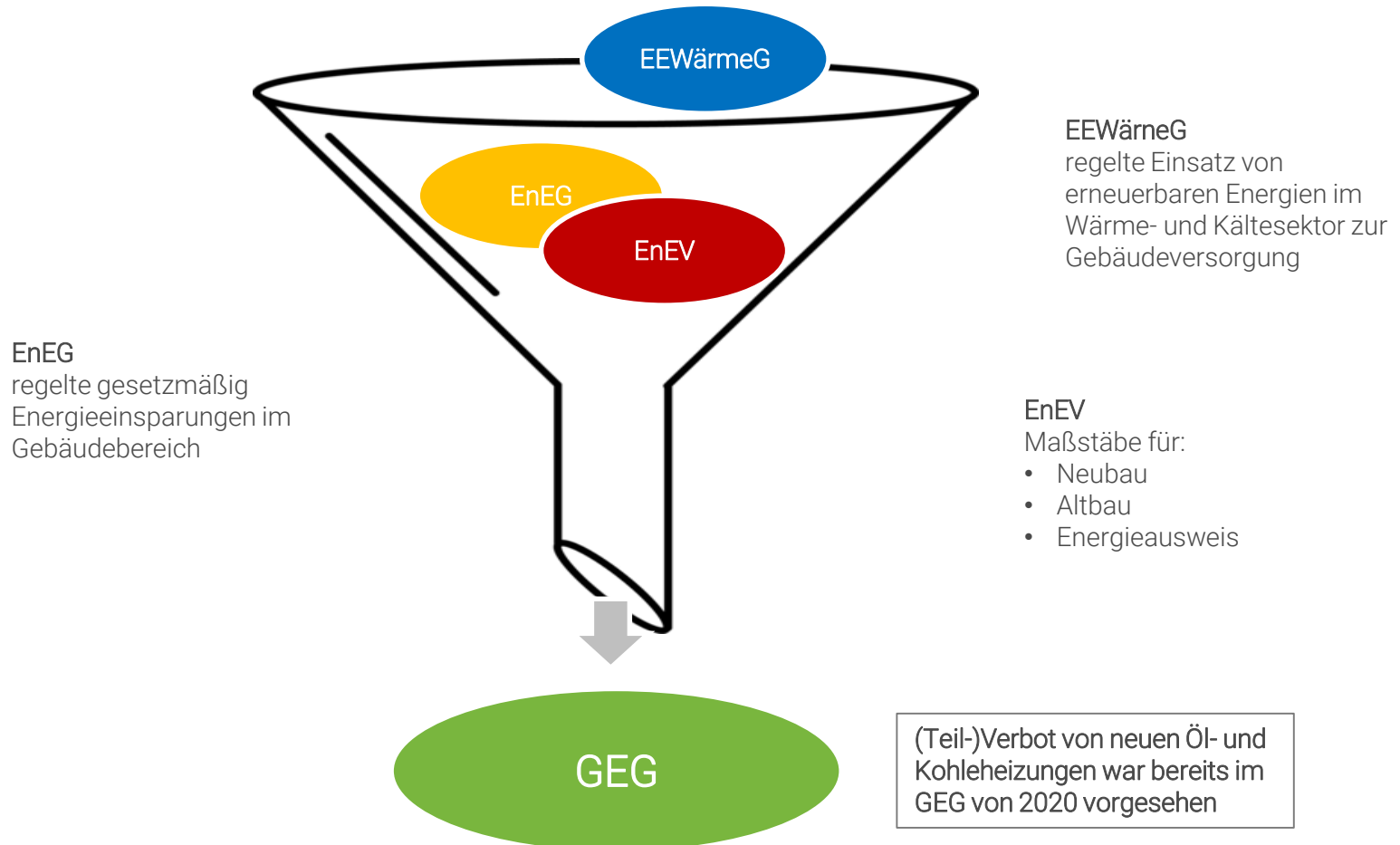
Bundestag beschließt Heizungsgesetz

Das kommt auf Sie zu
**Habecks Heizungs-Hammer
entschieden!**

Wärmewende in Deutschland
Heizungsgesetz beschlossen: Was das
bedeutet

Kurze Historie zum Gebäudeenergiegesetz

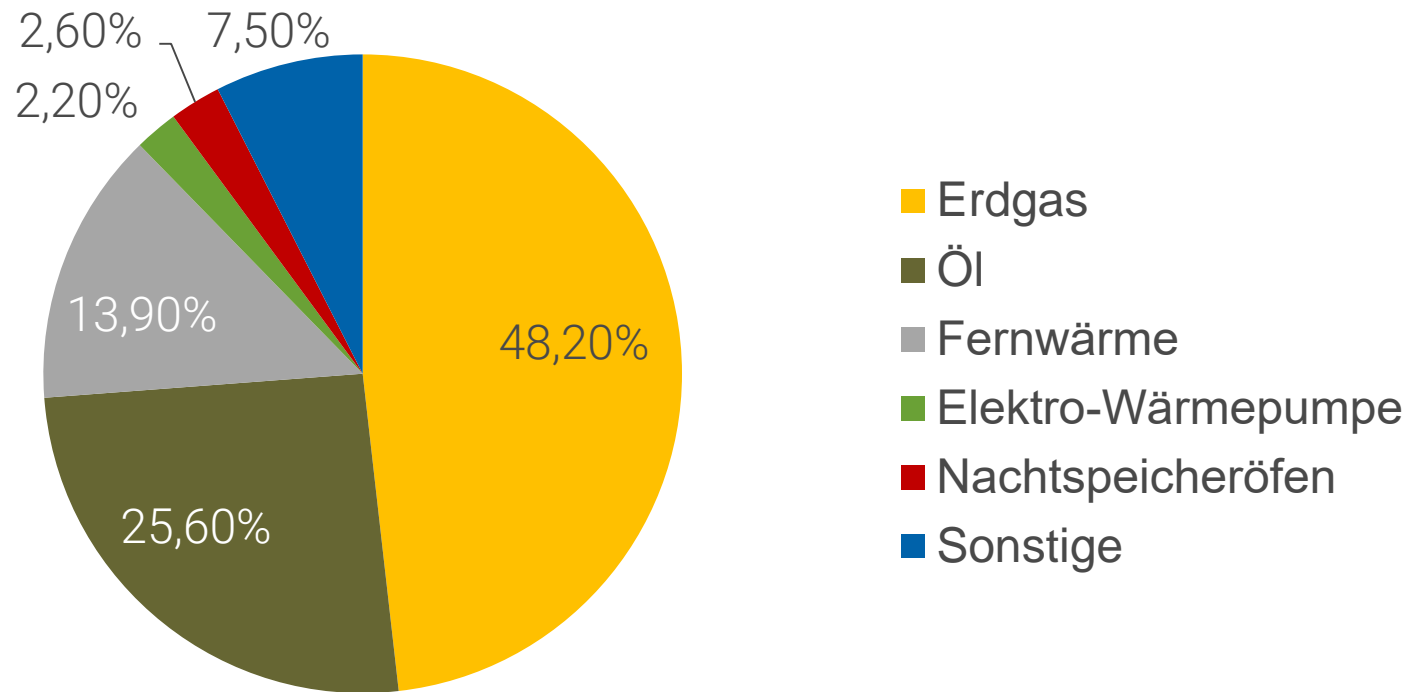
Gebäudeenergiegesetz gilt seit 01.11.2020



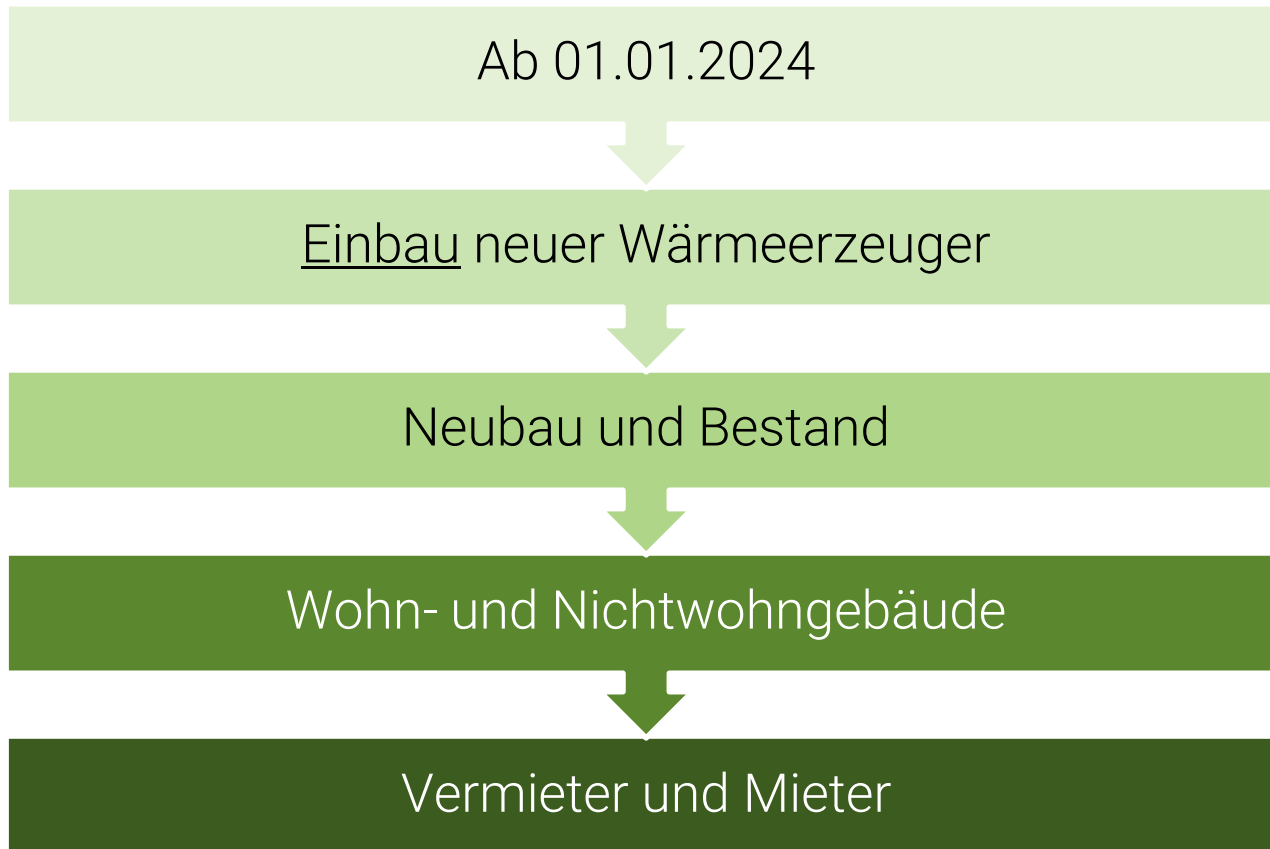
Anlass für die Überarbeitung des GEG

- **Klimaschutzziele**
- **Koalitionsvertrag**
- **EU-Vorgaben**
 - Gebäude Richtlinie
 - „Fit for 55“

Aktuelle Verteilung der verschiedenen Heizsysteme in Deutschland

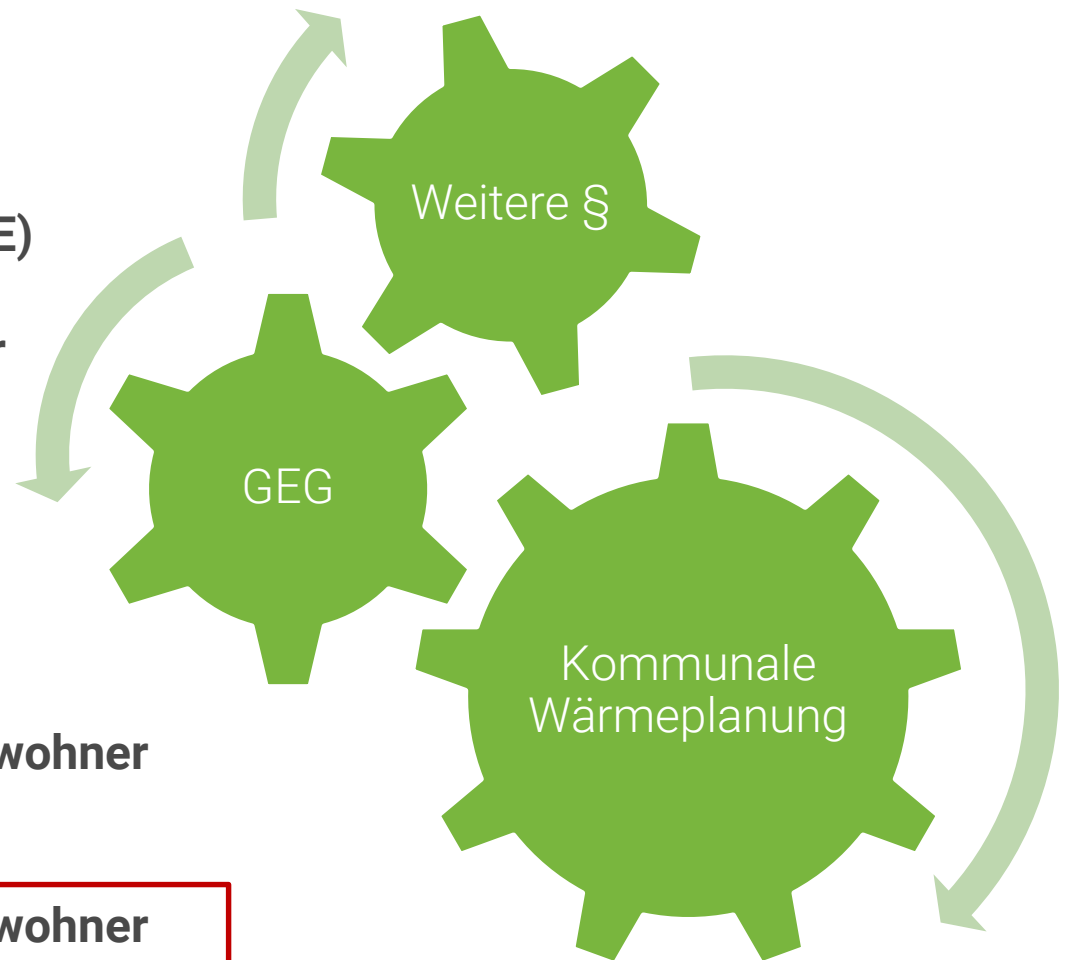


Anwendungsbereich der 65% EE-Vorgabe



Verknüpfung von GEG und Wärmeplanung

- Grundlage für die kommunale Wärmeplanung ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG-E)
- Adressat des WPG sind Länder und indirekt Kommunen
- Umsetzungsfristen:
 - Gemeinden > 100.000 Einwohner
→ bis 30.06.2026
 - Gemeinden < 100.000 Einwohner
→ bis 30.06.2028



Verknüpfung von GEG und Wärmeplanung

Vorgaben des GEG gelten erst, wenn kommunale Wärmeplanung vorliegt und Gebiet als Wasserstoffnetzgebiet oder Wärmenetzgebiet ausgewiesen ist

Wärmeplanung liegt nicht vor

Wärmeplanung liegt vor +
Gebietsausweisung

Regelungen des GEG zu Heizungstausch gelten nicht

Regelungen des GEG gelten auch in Bestandsgebieten

Spätestens
30.06.2028

Öl-/Gasheizungen auch ab 01.01.2024 erlaubt

Ausnahme
Neubaugebiete

Einbau auf H₂ umrüstbare Gasheizung möglich, wenn CO₂-neutrales Gasnetz vorgesehen ist

Sonderregeln für neue Öl- und Gasheizungen

Pflichtanteile für erneuerbare Energien in Heizungen mit flüssigem oder gasförmigen Brennstoff

Heizungen die nach dem 01.01.2024 eingebaut werden:

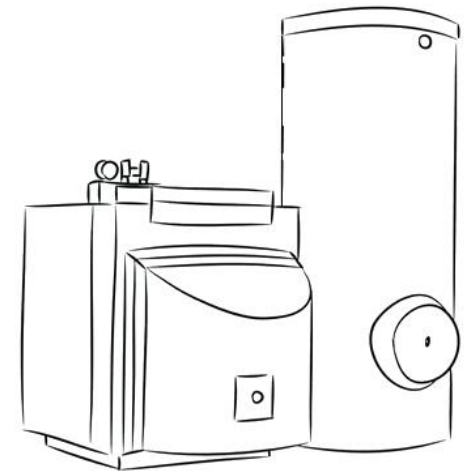
Ab 2029 → 15%

Ab 2035 → 30% (z.B. Biomethan)

Ab 2040 → 40%

**Keine physikalische Versorgung notwendig, sondern bilanzielle Lieferung möglich
→ Liefervertrag ist entscheidend**

**18. Oktober 2024: Einbaufrist für bereits vor dem 19. April 2023
bestellte Heizungen ohne Quote**



Ausnahmen und Übergangsregelungen

Grundsatz: 65% EE in Neubaugebieten
oder Wärmeplanung ✓ in Bestandsgebieten

Ausnahmen:

Heizungs-
havarie

Neu- oder
Ausbau eines
Wärmenetzes

Umrüstbare
Gasheizungen

Etagen-
heizungen

Hallen-
heizungen

Ausnahmen und Übergangsregelungen

Heizungshavarie

- Heizungstausch erfolgt nach Vorliegen Wärmeplanung ✓
- Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaubereichs ✓

→ **Übergangsweise Einbau einer „fossilen“ Heizung für 5 Jahre**

Neubau eines Wärmenetzes

- Heizungstausch erfolgt nach Vorliegen Wärmeplanung ✓
- Ausweisung eines Wärmenetzversorgungsgebietes ✓
- Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag (65% EE) ✓

→ **Übergangsweise Einbau einer „fossilen“ Heizung für 10 Jahre**

Ausnahmen und Übergangsregelungen

Umrüstbare Gasheizungen (H₂-ready)

- Heizungstausch erfolgt nach Vorliegen Wärmeplanung ✓
- Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaubereichs ✓
- Fahrplan des Gasnetzbetreibers zur Umstellung bis 2044 ✓

→ Einbau einer Gasheizung die sowohl Erdgas als auch Wasserstoff verbrennen kann

Etagenheizungen und Einzelraumfeuerungsanlagen

- Dem verantwortlichen Gebäudeeigentümer werden verschiedene Übergangsfristen (max. 14 Jahre) eingeräumt
- Voraussetzung: Umstellungskonzept (Einzelgeräteaustausch; Teil-, Mehr-, oder Vollzentralisierung)

Erfüllung der 65% Vorgabe

Mindestens 65% erneuerbare Energie oder unvermeidbare Abwärme müssen zum Heizen verwendet werden

Technologieoffene Erfüllung
(Quote muss nachgewiesen werden)

Erfüllungsfiktion
(Quote gilt automatisch als erfüllt)

Anschluss an
Wärmenetz

Wärmepumpe

Stromdirekt-
heizung

Solarthermie

Biogas- und H₂-
Heizung

Holz- u. Pellet-
heizung

Hybridheizung

Verbot fossil betriebener Heizkessel ab 2045

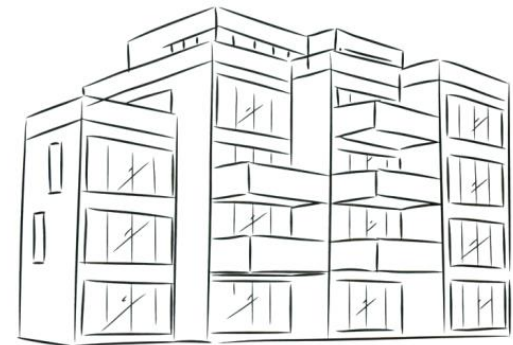
- **Weiterhin gilt ein Betriebsverbot für Heizkessel die älter als 30 Jahre sind**
 - Ausnahme: Anlagen die Bestandteil einer Hybridheizung sind
- **Ab dem 01.01.2045 dürfen keine Heizkessel mit fossilen Brennstoffen betrieben werden**
- **Ziel der Treibhausgasneutralität: Wärmebedarf soll ab 2045 zu 100% aus erneuerbaren Energien gedeckt werden**
- **Es besteht kein Vertrauensschutz, dass fossile Brennstoffe bis 2045 wirklich genutzt werden dürfen**

Regelungen zum Mieterschutz

- **Einbau einer neuen Wärmepumpe berechtigt nur teilweise zu einer Mieterhöhung**
 - Bei schlechter Gebäudedämmung arbeitet die Wärmepumpe ineffizienter
 - Mieterhöhung = Max. 50% der aufgewendeten Kosten / Wohnung können zugrunde gelegt werden
- **Vermieter ist zur einseitigen Umstellung der Wärmeversorgung berechtigt**
 - z.B. von Wärmeversorgung in Eigenregie auf gewerbliche Wärmelieferung
 - Voraussetzung
 - Effizienzsteigerung
 - Kostenneutralität (zum Zeitpunkt der Umstellung)
- **Mieterhöhung nach energetischer Modernisierung**
 - 8% der für die Wohnung aufgewendeten Kosten möglich (10% von geförderten Kosten)
 - Nicht mehr als 0,50 €/qm innerhalb von sechs Jahren nach Einbau Heizungsanlage
 - Bei Kombination mit weiteren Maßnahmen → Gesamtkappungsgrenze von 2€ bzw. 3€/qm
- **Härtefallregelung**
 - Mieterhöhung ist ausgeschlossen, wenn dies eine unzumutbare Härte für den Mieter darstellt

Prüfung und Optimierung Heizungsanlagen

- **Anwendungsbereich: Gebäude mit mehr als sechs Wohnungen**
- **Heizung wurde nach 01.10.2009 eingebaut**
- **Heizungsprüfung und –Optimierung innerhalb eines Jahres nach Ablauf von 15 Jahren nach Einbau**
 - Frist bis 30.09.2027 bei Anlagen, die älter als 01.10.2009 sind
 - Prüfung von Funktionsfähigkeit und Effizienz
- **Durchführung hydraulischer Abgleich**
- **Bei Wärmepumpen**
 - Pflicht zur Betriebsprüfung nach zwei Jahren nach IB
 - Wiederholung alle fünf Jahre
 - Festgestellte Optimierungsmaßnahme innerhalb eines Jahres

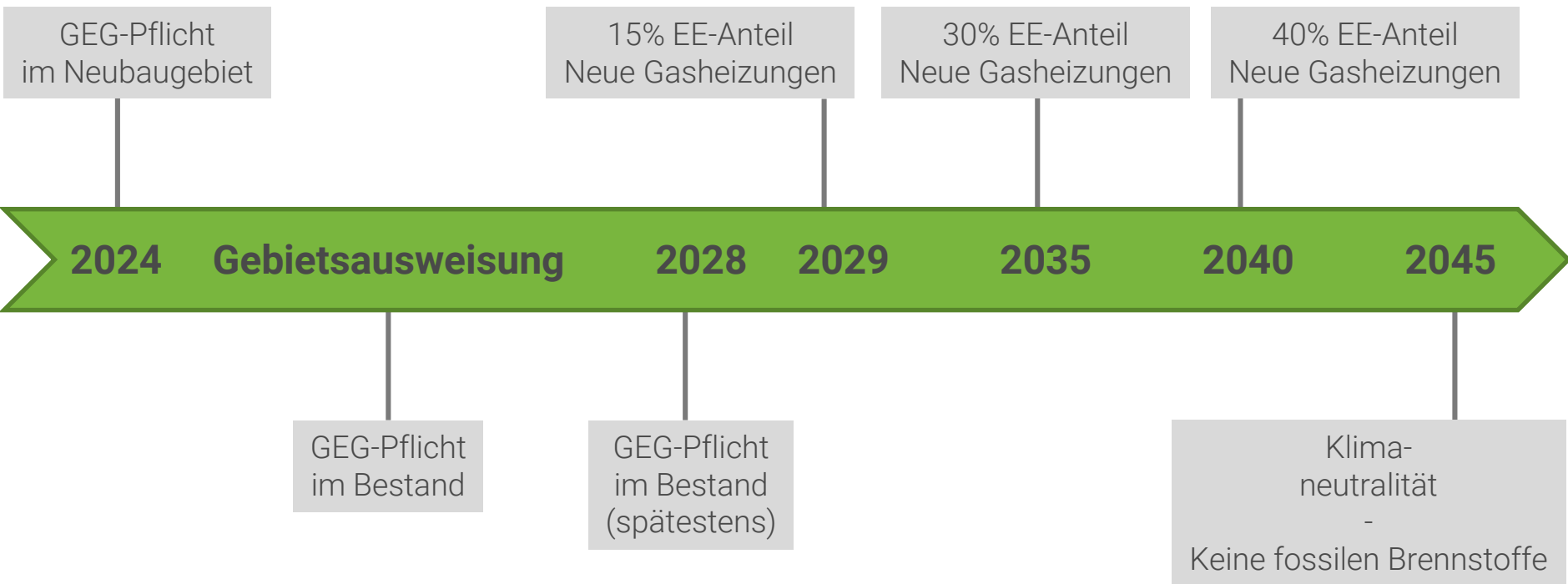


Härtefallklausel und Bußgelder

- **Befreiung auf Antrag bei der zuständigen Behörde, wenn**
 - die Ziele des GEG durch andere Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden können
 - die Anforderungen zu einer unbilligen Härte führen
 - wegen unangemessenen Aufwand
 - oder in sonstiger Weise
- **Investitionen stehen außer Verhältnis zum Wert des Gebäudes**
- **Fehlende Zumutbarkeit aufgrund besonderer persönlicher Umstände**
- **Befreiungsanspruch bei Empfang einkommensabhängiger Sozialleistungen**

- **Verstoß gegen die 65%-EE-Vorgabe → Bis zu 50.000 € Bußgeld**

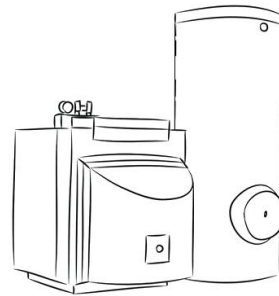
Zeitstrahl



Beispiel: Früher Heizungstausch (Gas)

2024

Familie Schulze nimmt im Dezember 2023 in ihrem Altbau eine neue Gasheizung in Betrieb.



2045

Die Gasheizung darf bis zum 31.12.2044 uneingeschränkt betrieben werden.

Danach keine fossilen Brennstoffe

Beispiel: Später Heizungstausch (Gas)



2024

Frau Müller nimmt im März 2025 eine neue Gasheizung in Betrieb

2029

Ab 2029 schrittweise Erhöhung der EE-Quote (15% → 30% → 40%)

2045

Die Gasheizung darf bis zum 31.12.2044 betrieben werden. Danach keine fossilen Brennstoffe

Beispiel: Heizungstausch nach KWP



Die Heizung von Herrn und Frau Meier geht in 2029 irreparabel kaputt

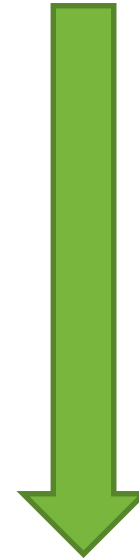


Einbau Gasheizung für 5 Jahre



Wärmepumpe

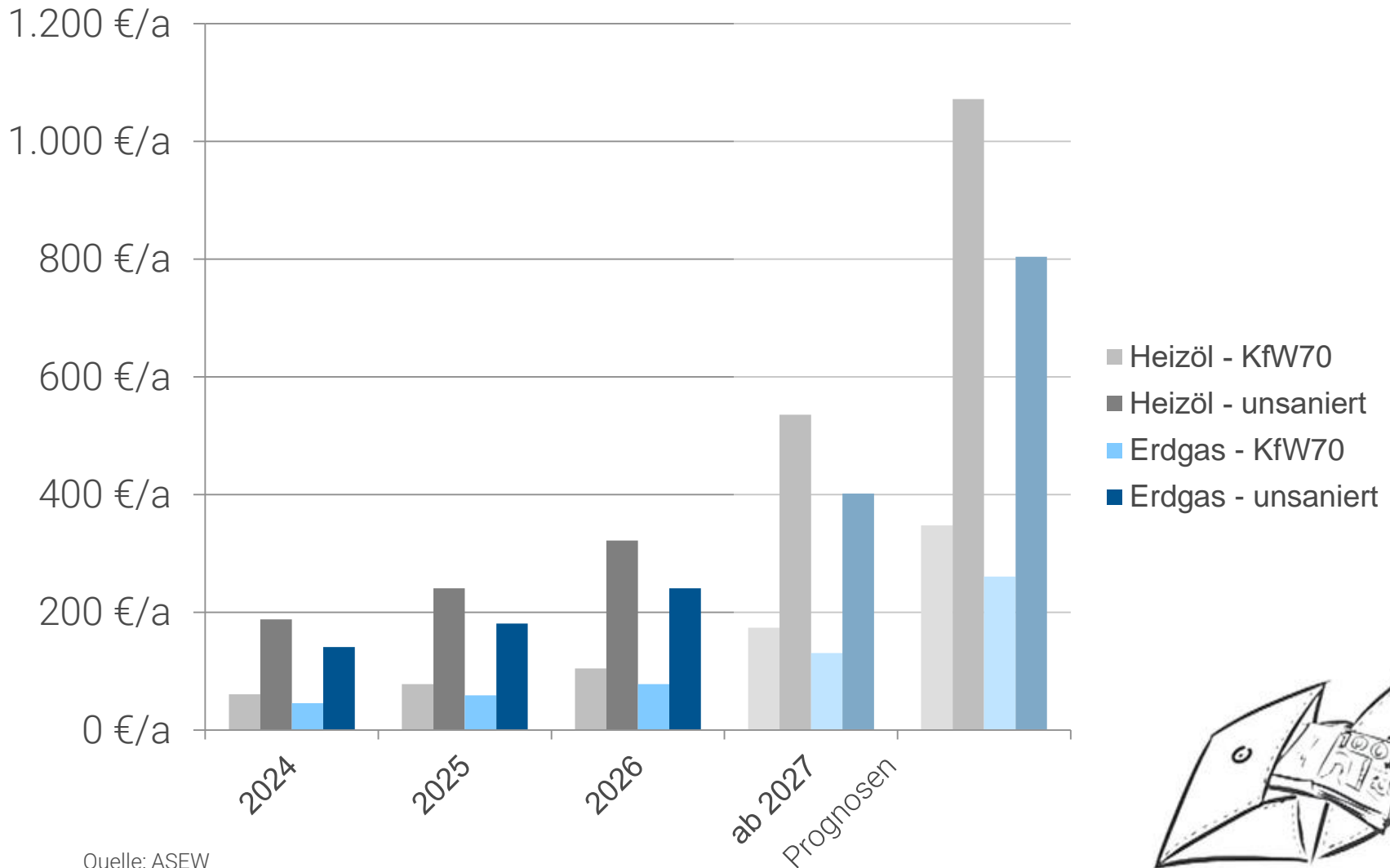
2034 neue Heizung notwendig,
die 65%-EE-Quote erfüllt
z.B. Wärmepumpe



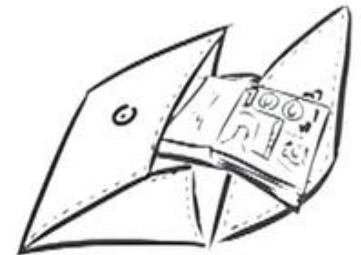
Alle Auflagen des GEG
werden erfüllt

Alle Auflagen des GEG
werden erfüllt

Mehrkosten durch CO₂-Bepreisung



Quelle: ASEW



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Philipp Wiggers

Vortrag Haerkötter & Sahlmann

Technische Lösungen

Sven Sahlmann



Haerkötter • Sahlmann

Ingenieurbüro | TGA

Vortrag Gertec / Fachhochschule Münster

**Vorgehen bei der kommunalen
Wärmeplanung**

Mustermann



FH MÜNSTER

Download der Vorträge

QR-CODE
Vorträge

QR-CODE
Leitfaden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
Kommen Sie gut nach Hause